

L a n d t a g s s c h l u ß

vom

28sten März 1823.

Nachdem Wir Landbotenmarschall und Landboten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements, als in den drey und dreyßig zeither für Landessachen eingetheilten Kirchspielen desselben für den jehigen ordinären Landtag gewählte Repräsentanten der Ritterschaft, in dem ersten von der Ritterschaftscommittée auf den 1sten December 1822 anberaumten Relationslandtagstermin die von den Kirchspielen eingesandten, imgleichen von der Committée und die von der Mehrheit der Herren Landboten beliebten Berathschlagungspuncte gesammelt, geordnet, mit Fragestücken und unserm unvorgreiflichen Sentiment für unsere resp. Committenten versehen, und nachher in den Instructionsconvocationen der Kirchspiele über jedes Deliberatorium die Willensmeinung unserer Kirchspiele vernommen haben, auch darüber gehörig durch vorschristmäßige Verzeichnung der Vota und wegen aller übrigen auf dem ersten Termin zum Vortrage gebrachten Gegenstände gehörig instruiert worden sind: so haben Wir in dem zweyten auf den 26sten Februar d. J. festgesetzten Instructionslandtagstermin die Willensmeinung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft durch gesekliche Verlautbarung der Kirchspielsstimmen ausgemittelt, und beschließen nunmehr, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, und Kraft der uns von

derselben erteilten Autorität, unabänderlich die in nachstehendem Landtagschluß enthaltenen Punkte:

§. 1.

Indem Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft aus den ihr vorgetragenen Relationen der Committée und des Landesbevollmächtigten zu entnehmener Gelegenheit gehabt hat, daß Se. Excellenz, der Herr Reichsgraf von Medem, Großkreuz des St. Annenordens und Kommandeur des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, Erbherr der sämtlichen Ausschen und mehrerer Güter, als Landesbevollmächtigter; und die Hoch- und Hochwohlgebornen Herren: der Herr Capitaine von Witten auf Pillkahn, als Selburgscher; der Herr von Medem auf Groß-Bersen, als Mitauscher; der Herr von Vietinghoff auf Grafenthal, als Luckumscher; der Herr Ritter von Fircks auf Rogallen, als Goldingenscher, und der Herr Graf Peter von Keyserlingk, als Hasenpothscher residirender Kreismarschall; imgleichen die Hochwohlgebornen Herren, der Herr Collegienassessor und Ritter Dr. von den Brincken auf Gulben, als für Selburg; der Herr Capitaine und Ritter von Franck auf Sessau, als für Mitau; der Herr von Fircks auf Sarzen, als für Luckum; der Herr Starost und Ritter von der Ropp auf Papplacken, als für Goldingen; der Herr Ritter von Mirbach auf Nodaggen, als für Hasenpoth, zur Besorgung der Geschäfte in den Oberhauptmannschaften erwählte Kreismarschälle, die ihnen anvertraute Geschäftsführung mit Gewissenhaftigkeit und redlichem Eifer für das Wohl des Vaterlandes besorgt, bey allen ihren Beschlüssen und Verhandlungen stets die Rechte und Befehle des Landes und ihrer Committenten zur Richtschnur gehabt, und über-

haupt mit Einsicht und Uneigennützigkeit die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben: so werden sie, unter Zuerkennung des von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dem Herrn Landesbevollmächtigten für seine separate Geschäftsführung speciell und des der Committée decretirten Danks des Vaterlandes, auf den Grund der von ihnen resp. abgestatteten und hierdurch ihrem Inhalte nach legalisirten Relationen, förmlich quittirt.

§. 2.

Nachdem Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft aus der Relation des Herrn Obereinnehmers Peter von Medem, Erbherrn auf Groß-Zwanden, und der Relation der Herren Landtagscalculatoren ersehen, daß die Obereinnehmergeschäfte mit rühmlichem Eifer für das allgemeine Beste betrieben, und mit ausgezeichnete Ordnung verwaltet worden sind: so wird der Herr Obereinnehmer von Medem, mit Zuerkennung des ihm dafür gebührenden Danks des Vaterlandes, für die geprüften Rechnungen der letzten drey Jahre förmlich quittirt. —

§. 3.

Wenn ferner die zeitherigen Herren Kirchspielsbevollmächtigten das ihnen übertragene Amt zur Zufriedenheit ihrer resp. Committenten verwaltet haben: so erhalten sie hiermit den Dank Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft.

§. 4.

Zur Landesrepräsentation für die nächsten drey Jahre sind erwählt durch Ballotement folgende Personen:

- A. Der bisherige Herr Landesbevollmächtigte, Seine Excellenz, der Herr Reichsgraf von Medem, Großkreuz des St. Annenordens und Commandeur des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, Erbherr der Aukschen und mehrerer Güter.
- B. Der bisherige Herr Obereinnehmer Peter von Medem, Erbherr auf Groß-Zwanden.
- C. Zu residirenden Kreismarschällen sind erwählt:
- 1) für Selburg, der zeitherige Herr Kreismarschall, Capitaine von Witten auf Pilsaln;
  - 2) für Mitau, der zeitherige Herr Kreismarschall Johann von Medem auf Groß-Bersen;
  - 3) für Luckum, der zeitherige Herr Kreismarschall von Vietinghoff, Erbherr auf Grafenthal;
  - 4) für Goldingen, der zeitherige Herr Kreismarschall, Ritter von Fircks auf Rogallen;
  - 5) für Hasenpoth, der zeitherige Herr Kreismarschall, Graf Peter von Kayserslingk.
- D. Zu Kreismarschällen für die Geschäfte in der Oberhauptmannschaft sind erwählt:
- 1) für Selburg, der bisherige Herr Kreismarschall, Collegienassessor und Ritter Dr. von den Brincken, Erbherr auf Gulben;
  - 2) für Mitau, der Herr Carl von der Hoven, Erbherr auf Würzau und Bredensfeld;
  - 3) für Luckum, der bisherige Herr Kreismarschall Ewald von Fircks, Erbherr auf Sarzen;

- 4) für Goldingen, der bisherige Herr Kreismarschall, Starost und Ritter von der Kopp, Erbherr auf Papplacken;
- 5) für Hasenpoth, der bisherige Herr Kreismarschall, Ritter von Mirbach, Erbherr auf Rodaggen.

## §. 5.

Zum gewöhnlichen jährlichen Etat der Ausgaben für die nächsten drey Jahre wird bewilliget:

## An Sagen und andern Mitteln:

Dem Landesbevollmächtigten . . . . .	2666 $\frac{2}{3}$	Rub.	S.	M.
Dem Obereinnehmer . . . . .	400	—	—	—
Den fünf residirenden Kreismarschällen . . . . .	3333 $\frac{1}{3}$	—	—	—
Dem Ritterschaftssecretair . . . . .	1000	—	—	—
Dem Ritterschaftsrentmeister . . . . .	750	—	—	—
Demselben als Archivar . . . . .	250	—	—	—
Dem ersten Actuar . . . . .	416 $\frac{2}{3}$	—	—	—
Dem Translateur . . . . .	200	—	—	—
Dem zweyten Actuar . . . . .	333 $\frac{1}{3}$	—	—	—
Dem Secretair des Landesbevollmächtigten . . . . .	266 $\frac{2}{3}$	—	—	—
Den drey Mannrichtern . . . . .	2000	—	—	—
Den beyden Kirchenvisitatoren . . . . .	533 $\frac{1}{3}$	—	—	—
Dem Ritterschaftsarzt . . . . .	400	—	—	—
Dem Gemeinbeschreiber . . . . .	300	—	—	—
Dem Ministerial . . . . .	180	—	—	—
An Committéemitteln . . . . .	2933 $\frac{1}{3}$	—	—	—
An Canzellen- und Estafettengeldern . . . . .	1216 $\frac{2}{3}$	—	—	—

Zur Besoldung der Marschcommissarien	1166 $\frac{2}{3}$	Rub. S. M.
Zur Reparatur des Ritterhauses	600	— —
Zu Arzeneyen und zu unvorhergesehenen Ausgaben für die Ritterschaftsgüter	2000	— —
Zum Holzankauf für dieselben	300	— —

Als Kirchspielsbevollmächtigte sind für die nächsten drey Jahre erwählt:

- für Dünaburg und Ueberlauch der Herr Assessor von Schlippenbach auf Neu-Subbath;
- für Subbath der Herr Collegienrath und Ritter von Wittenheim auf Suffey;
- für Ascherade der Herr Magnus von Klopmann auf Lassen;
- für Selburg der Herr Kreismarschall und Ritter von Fircks auf Rogallen, als Inhaber der Stimme von Sonnart;
- für Nerfft der Herr von Rutenberg auf Ilsenberg;
- für Mitau der Doblensche Herr Hauptmannsgerichtsassessor von Heycking;
- für Doblen der Herr Obristlieutenant und Ritter von Kleist auf Alt-Abgulden;
- für Sessau der Herr von der Howen auf Würzau und Bredensfeld;
- für Grenzhoff der Herr Canzellenrath und Ritter Graf von Königsfels auf Blankensfeld;
- für Bauske das Gut Ruhenthal.

- für Eckau der Herr von Korff auf Garrosen;
- für Luckum der Herr von Medem auf Neu-Mocken, einstweilen  
bis zur neuen Wahl;
- für Neuenburg der Herr von Franck auf Strutteln;
- für Aug der Herr von Nettelhorst auf Schlagunen;
- für Candau der Herr von Dorthesen auf Riddeldorff;
- für Talsen der Herr von der Brüggen auf Stenden;
- für Zabeln der Herr Kammerherr von Stromberg auf Groß-  
Wirben;
- für Erwahlten der Herr Heinrich von Bach aus Tingern;
- für Goldingen und Wormen der Herr Friedensrichter, Major  
von Korff;
- für Frauenburg der Herr von Heycking auf Neu-Osiren;
- für Windau der Herr Kreisrichter von Koschfull auf Altkzen,  
einstweilen bis zur neuen Wahl;
- für Piltzen der Herr Capitaine und Ritter von Grotthuß auf  
Lardinen;
- für Dondangen der Herr Capitaine und Ritter von Sacken auf  
Dondangen;
- für Allschwangen der Herr von Stempel auf Reggen;
- für Sackenhäusen der Herr von Stempel auf Bäckhoff;
- für Hasenpöth der Herr von Buchholz auf Langsehden;
- für Neuhausen der Herr von Rahden aus Hasenpöth;
- für Ambothen der Herr Carl von Dorthesen aus Backhusen;

für Gramsden der Herr Kreismarschall, Starost und Ritter von  
der Kopp auf Paplacken;

für Durben der Herr von Keyserling auf Groß-Lahnen;

für Grobin der Herr von Korff auf Tessen.

§. 7.

Bewogen durch die persönlichen schätzbaren Eigenschaften und mehrere unserm Vaterlande in ihren militärischen Amtsverhältnissen geleisteten Dienste, hat Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, als Beweis der achtungsvollen Anerkennung derselben, das Kurländische Adelsindigenat für die Person und ihre Nachkommen ohne alle oneröse Bedingungen ertheilt:

- 1) Seiner Excellenz, dem verabschiedeten Herrn Generalmajor Johann Petrowitsch von Novosilzoff, Rittern des Wladimirordens 4ter, des St. Annenordens 2ter mit Diamanten, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopoldordens 3ter Klasse, des Königlich-Preussischen Verdienst-, des Großherzoglich-Badenschen Militärverdienstordens 3ter Klasse und des goldenen Degens.
- 2) Dem Hochwohlgebornen Herrn Peter Baron von Salza, Obristen bey dem Generalstabe und Oberquartiermeister des 1sten Armeecorps, Ritter des St. Annenordens 2ter, des St. Wladimir-4ter Klasse und des Königlich-Preussischen Militärverdienstordens, imgleichen des St. Annendegens.

§. 8.

In Grundlage der von den resp. Kirchspielen und Seiner Excellenz, dem Herrn Landesbevollmächtigten, Reichsgrafen und Ritter von Medem,

ingleichen den resp. Landtagsdeputirten, dem Lande vorgelegten und angenommenen, und auch durch eine von der Ritterschaft hierzu autorisirten, und auf dem Instructionslandtage, unter Vorsiß des Herrn Landesbevollmächtigten, erwählten Commission näher auszuführenden, die künfftige Organisation der Prästandencommittée betreffenden, Deliberationspuncte ist Folgendes, in Ansehung der Gouvernementsprästanden, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zur Allerhöchsten Orts zu bewirkenden Bestätigung beschlossen worden:

- 1) Der, Allerhöchstem Befehle gemäß, zu Kurland gezogene District von Polangen möge gleichmäßig mit Prästandenzahlungen und Landeswilligungen besteuert werden, wogegen der Erbbesitzer, wenn sonst nichts Gesetzliches entgegen steht, das Recht zur Stimmenaübung in Kurland erhalten soll.
- 2) Es mögen die Sorge und Poddträdden über Militärbedürfnisse jeder Art bey denjenigen Hauptmannsgerichten abgehalten werden, in deren Kreise die Lieferungen nöthig sind, welches insbesondere für Illust zu bewirken wäre. Die nicht residirenden Kreismarschälle würden alsdann wenigstens 8 Tage vorher, mittelst Requisitionen von den resp. Hauptmannsbehörden, einzuladen seyn.
- 3) Die Holzlieferungen für das Militär nach Kalkuhnen, Grünwald, Juseros und Matulischek mögen eben so wie die nach Subbath, dem 25ten S. des Landtagsschlusses von 1820 gemäß, aus der Prästandencasse bezahlt werden, wo zur Realisirung der letztern noch nicht erfolgten Zahlungen die Committée wiederholt

zu wirken hat, daß auffer den vom Militär ganz ungleichmäßig und oft auch gar nicht ertheilten Quittungen andere rechtsgültige Beweise als Belege bey der Prästandencommittée angenommen werden.

4) Für die Instanzgerichtsassessoren, welche nach neueren Anordnungen wegen der das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten zu Johannis in Mitau gegenwärtig seyn müssen, möge eine Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten aus den Prästanden bewirkt werden.

5) Die auf dem Landtage unter Vorsiß Sr. Excellenz, des Herrn Landesbevollmächtigten, Reichsgrafen und Ritters von Medem, erwählte Commission hat, in Grundlage der den resp. Committenten vom Herrn Landesbevollmächtigten auf dem ersten Landtagstermin pro deliberatorio gestellten, die Organisation der künftigen Gouvernementsprästandenverwaltung betreffenden und auch angenommenen Vorschlage, ergänzend zu bearbeiten, und das dieserhalb entworfene Reglement Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, zur Bewirkung der Allerhöchsten Sanction durch den Herrn Landesbevollmächtigten zu unterlegen.

#### §. 9.

In Gemäßheit der den Landtagsdeputirten auf dem Instructions-termin von den resp. Committenten, nach Verlautbarung ihrer Erklärungen, ertheilten Ermächtigung ist eine Commission zum Entwurf eines die Wegeordnung von 1801 mit der möglichsten Berücksichtigung der Grundsätze sämmtlicher bestehenden Wegeordnungen modificirenden Plans

erwählt worden. Dieser Plan ist den resp. Committenten vor seiner nachzuzufuchenden Bestätigung in den Kirchspielen zur Anerkennung und Verlautbarung ihrer Willensmeinung zuvörderst mitzutheilen. Zu diesem Commissio sind erwählt worden:

- für Selburg der Herr Kreismarschall, Capitaine von Witten, Nerfftscher,
- für Mitau der Herr Kreismarschall Johann von Medem auf Groß-Bersen, Doblenscher,
- für Luckum der Herr Graf von Medem auf Remten, Neuenburgscher,
- für Goldingen der Herr Hauptmann von Stempel, Dondangenscher,
- für Hasenpoth der Herr von Dorthesen auf Meldfern, Ambothenscher Deputirter.

#### §. 10.

Der Beschluß in Betreff der Piltenschen Manngerichtsgage ist mit Mehrerem in der Comitéeinstruction enthalten.

#### §. 11.

Die Comitée möge die zweckmäßigsten Vorstellungen wiederholen, daß die durch Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls den Gutsbesitzern auferlegte Verpflichtung, auch auf Straßen, die keine Poststraßen sind, Brunnenverzierung errichten, und diese sowohl, als die Brückengeländer, mit Oelfarbe malen lassen zu müssen, gehoben werde.

## §. 12.

Indem in denjenigen Oberhauptmannschaften und Kreisen, wo keine Mannrichter mehr existiren, die Wegerevisionen zum Ressort der Hauptmannsassenoren gehören; so hat sich die Ritter- und Landschaft dahin ausgesprochen, daß den daselbst die Wege revidirenden Assessoren eine jährliche Zulage von 100 Rubel S. M. aus der Landescaffe, gegen Einzahlung aller Wegestrafgelder, wie dieses bey den Mannrichtern statt findet, bewilligt werden solle. Es ist daher als eine sich von selbst verstehende Bedingung, die Aufhebung der obrigkeitlichen Anordnung nachzusehen, nach welcher die Assessoren  $\frac{2}{3}$  der Strafgelder für sich und das Collegium allgemeiner Fürsorge  $\frac{1}{3}$  derselben beziehen, und zwar um so mehr, als das persönliche Interesse mit der unparteyischen Beurtheilung des Richters collidiret.

## §. 13.

Es möge um die gänzliche Aufhebung des Befehls nachgesucht werden, nach welchem die Krüge an den Poststraßen mit Dachpfannen gedeckt werden sollen.

## §. 14.

Die durch Befehl Einer Kurländischen Gouvernementsregierung vom 28sten September v. J. No. 3126. festgesetzte Beschränkung der freyen Branntweinsveräußerung in den Krügen möge, als den Landesgesetzen und insbesondere den adelichen Privilegien zuwider, durch Vorstellungen der Ritterschaftscommittée höhern Orts gehoben werden.

## §. 15.

Wenn die Arbeiten der Provinzialgesetzcommission so weit gediehen sind, daß sie zur zweckmäßigen Reform der vaterländischen bestehenden Gesetze Allerhöchsten Orts modificirende Vorstellungen macht: so hat die Ritterschaftscommittée bey der Commission insbesondere auf eine Reform des Concurprocesses anzutragen, und die Grundsätze auszuhoben:

- a) daß die Zinsen während des Concurres an die ersten Gläubiger, so weit die Einnahme der Masse hinreicht, jährlich gezahlt;
- b) daß bey Distribution der Masse auch nur von oben herab die Gläubiger mit Capital und Interessen befriedigt werden sollen, daß dieses
- c) auch mit den Zinsen des letzten Jahres vor Ausbruch des Concurres statt finden, und
- d) eine bestimmte Competenz für die Gemeinschuldner festgesetzt werden möge.

## §. 16.

Die Abfassung einer einfachen, Jedem verständlichen und in ihren Bestimmungen nicht mit Schwierigkeiten auszuführenden Vormundschaftsordnung ist als zweckmäßig vom Lande anerkannt worden. Zu diesem Zweck ist eine Commission, bestehend aus einem Mitgliede aus jeder Oberhauptmannschaft, zu constituiren, die, nach beliebiger Zuziehung von Mitgliedern aus den Vor- und Obervormundschaftsämtern, ihre vollendeten Arbeiten der Committée zu übergeben hat, welche sie alsdann,

mit ihren Bemerkungen versehen, vor der nachzusuchenden Bestätigung dem Lande zur Annahme vorlegt.

Die Wahl der Commissarien hat die Committée in den resp. fünf Oberhauptmannschaften zu veranstalten, und sie als Commission zu constituiren.

Einstweilen bis zur Ausführung des projectirten Reglements hat die Committée gehörigen Orts nachzusuchen, daß die Revision der Vormundschaftsrechnungen ganz kostenfrey seyn möge, sobald die Einnahme der Pupillen nur zur Erhaltung und Erziehung derselben zureicht.

§. 17.

Denjenigen Hauptmannsgerichten, welche Schnurbücher über die producirten Abgabenquittungen bey sich eingeführt haben, wird der Dank des Landes abgestattet; so wie die Committée nachsuchen möge, daß, wo diese Einrichtung noch nicht existirt, selbige alsbald bewerkstelligt werde.

§. 18.

Die Committée hat die vom Landtage aus gemachte Vorstellung erforderlichen Falls zu wiederholen, daß die letzten Kronsrentenquittungen gegen Ansprüche von Rückständen aus frühern Zeiten Sicherheit gewähren. (S. 22. 1. S. von 1820.)

§. 19.

Die Committée hat die vom Landtage aus gemachten Vorstellungen höhern Orts gelegentlich zu wiederholen, daß bey den nicht durch Adelswahl zu besetzenden Richterstellen in der Gouvernementsregierung und dem Kameralhofe, wo dieses nicht bereits ausdrücklich durch die Aller-

höchst bestätigten Landesgesetzen festgesetzt ist, künftig auf Personen vom Adel dieses Landes Rücksicht genommen werde, wenn sie gleich auch noch nicht im Besitze eines dazu qualificirenden Classenranges sind.

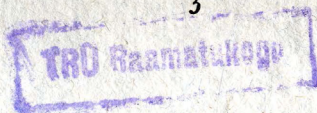
§. 20.

Die vom Landtage aus an Seine Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, mit dem tief gefühltesten Dank für die bereits geschehenen abhelflichen Verwendungen gemachten Unterlegungen:

- 1) in Betreff des mit Petersburg und Riga für Libau und Windau gleich zu stellenden Export- und Importhandels,
  - 2) in Betreff der gänzlichen Wiederaufhebung der bloß suspendirten Kaufposchlinien,
- sind von der Committée erforderlichen Falls zu wiederholen.

§. 21.

Indem das Reglement des Kurländischen Bankvereins den resp. Eingefessenen durch den Druck bekannt gemacht worden ist, auch die Erklärungen der verschiedenen Kirchspiele über die Ausführung dieses Reglements im Allgemeinen, imgleichen der einzelnen Güter, über den Beitritt zum Verein, sowohl in dem Instructionslandtagstermin, als auch mit Antrag einer späterhin zu gestattenden Verlautbarung, eingezogen worden; ferner die vom Lande nicht mit gehöriger Bestimmtheit ausgesprochenen Punkte von den Landtagsdeputirten in reifliche Erwägung gezogen, und die zweckmäßigsten Resultate ausgemittelt worden sind: so hat die Landesversammlung beschlossen, zur Ausführung des Bankregle-



ments folgende Bitten Seiner Kaiserlichen Majestät vom Landtage aus zu Füßen zu legen, und Sr. Erlaucht, dem Herrn Kriegsgouverneur von Riga, Civiloberbefehlshaber der Ostseeprovinzen *cc.*, Marquis Paulucci, zum Vortrag und Protection dieser Bitten zu ersuchen:

- 1) daß der Entwurf des Bankreglements nach erfolgter Prüfung durch Se. Kaiserliche Majestät verbindende Sanction erhalte;
- 2) daß der Kurländischen Ritterschaft gestattet werde, an der Allerhöchst verordneten Prüfung des Entwurfs zum Bankreglement Theil zu nehmen;
- 3) daß Se. Kaiserliche Majestät einen mit 2 Procent verzinslichen baaren Vorschuß bis zu dem Belaufe von 4 Millionen Rub. B. A. in Silber umgeschriebenen Allergnädigst zusichere, welchen der Bankverein, nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs, aus derjenigen Casse, welche Se. Kaiserliche Majestät dazu anzuweisen geruhen sollte, zu beziehen, und sodann mit der Gesammtheit aller auf den Grund des zu bestätigenden Reglements demselben beygetretenen oder Inskünftige beytretenden Besiglichkeiten mit ihren resp. Hypotheken solidarisch zu gewähren, und vom Jahre 1848 ab in von Sr. Kaiserlichen Majestät näher zu bestimmenden Raten und Terminen, entweder nach dem bey dem Empfange berechneten Silberwerth oder in Banconoten zu entrichten haben wird.

Die ferneren Verhandlungen und Vorstellungen in dieser Angelegenheit werden der Wirksamkeit der Kurländischen Ritterschaftscommittee anempfohlen und anheim gestellt.

§. 22.

Das dem Herrn Redacteur des Bankreglements, Geheimjustizrath Grüzmacher, vorschufweise im ersten Landtagstermin gezahlte Honorar von 500 Kub. S. M. wird hierdurch ratihabirt und als liquide auf Rechnung der Landescasse geschehene Zahlung anerkannt.

§. 23.

Die Committée möge die obrigkeitliche Sanction des hier vom Landtage beliebten Beschlusses bewirken, daß bey den Bauten und Reparaturen der Kirchen alle Leistungen nicht nach Haken-, sondern nach Seelenzahl vertheilt werden, jedoch mit Berücksichtigung der etwa in dieser Hinsicht in den Kirchspielen statt findenden besondern Verträge.

§. 24.

Indem die meisten Privatgutsbesitzer, aus billiger Berücksichtigung der jetzigen Zeiten, ihren Arrendatoren ansehnlichen Erlaß zum Ersatz ihrer durch die nachtheiligen Handelsconjuncturen und mißlichen Arndten erlittenen Schäden zugestanden haben, und Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft als Corps noch weniger als der einzelne Privatmann das Gesetz der größten Billigkeit unberücksichtigt lassen, und sich nicht mit dem Schaden und Nachtheile ihrer einzelnen Mitbrüder bereichern will: so ist aus freyem Antriebe und in notorischer Annahme des fast von einem jeden Arrendator erlittenen Schadens auch den gegenwärtigen Herren Ritterschaftsarrendatoren, die ihre Güter ursprünglich im Meistbot erstanden haben, ein Erlaß von 15 Procent jährlich von den zu zahlenden Arrendesummen, und zwar von Johannis 1819 bis zu Johannis 1823, zugestanden worden.

Für ein jedes einzelne Gut beträgt, nach Maafgabe der Arrendesumme, dieser für 4 Jahre in Summa 60 Procent berechnete

Erlaß:

Arrendesumme von Grendsen (12100)	7260	Rub. S. M.
= " Jemlau (8100)	4860	" " "
= " Degahlen (3630)	2178	" " "
= " Peterthal (2715)	1629	" " "
= " Abaushoff (2550)	1530	" " "

vierjährige Totalsumme 17457 Rub. S. M.

Die Zahlung dieses in drey Jahren halbjährig bey jeder Arrendepreanumeration zu rembourfirenden Erlasses beträgt im Abzuge von jedem Jahr:

für Grendsen	2420	Rub. S. M.
= Jemlau	1620	" " "
= Degahlen	726	" " "
= Peterthal	543	" " "
= Abaushoff	510	" " "

einjährige Totalsumme 5819 Rub. S. M.

§. 25.

Die Ritterschaftscommittée wird zur Anordnung eines Arbiträrgerichts, wie solches auch im §. 57. des Landtagschlusses von 1820 festgesetzt ist, autorisirt, welches über die Frage entscheiden möge, ob dem Herrn Arrendebesitzer von Degahlen ein gleichmäßiger Ersatz in Betreff der daselbst ausgemittelten Mindersaat zuzugestehen sey.

## §. 26.

Dem Ermessen und der Beurtheilung der Ritterschaftscommittée wird es überlassen:

- a) ob von dem Herrn Capitaine von Behr, Arrendebesitzer auf Peterthal, die Vermessungskosten der Felder, da keine Minderfaat in selbigen ausgemittelt worden, gefordert werden sollen;
- b) ob und in welcher Art Bauerschulen auf den Ritterschaftsgütern einzurichten sind;
- c) ob die Ritterschaftsgüter nach Analogie der Kronsgüter auch ferner im Meistbot vergeben werden sollen;
- d) ob die Gesinder auf den Ritterschaftsgütern, zur Gewinnung besserer Bedingungen im Meistbot, jedoch mit Beybehaltung des Näherrechts für die alten Gesindsinhaber, zu verpachten sind;
- e) ob das Arrendegericht in Ausführung zu bringen, oder eine andere Demarche einzuleiten, oder die Beytreibung der in Betreff der Bewirthschaftung von Abaushoff der Frau von Rückmann aberkannten Straffsumme einstweilen ganz einzustellen sey.

## §. 27.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten Irmlauschen Kirche werden 2000 Rub. S. M., jedoch mit der hierbey empfohlenen möglichsten Ersparniß, bewilligt.

## §. 28.

Dem verabschiedeten Gardesoldaten Jacob aus dem Ritterschaftsgute Friedrichsberg soll eine lebenslängliche Pension von 10 Rubel S. M. aus der Landescasse jährlich gezahlt werden.

## §. 29.

Da die Errichtung von Bauerschulen nach dem Schulplane des Herrn Oberlehrers Braunschweig der Ritterschaft nur dann als ausführbar erscheint, wenn vorher eine genügende Anzahl von Lehrern gebildet worden ist: so hat die Committée die vom Landtage Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur rc., Marquis Paulucci, unterlegte Bitte:

„von der Gnade Seiner Kaiserlichen Majestät die Einweisung  
 „eines angemessenen Kronsgutes zur Einrichtung eines Lehrerseminarii huldreichst bewirken zu wollen,“  
 nöthigen Falls zu wiederholen.

## §. 30.

Zur Bestreitung der Correspondenzen, Copialien und anderer Cancellenausgaben der Allerhöchst verordneten Provinzialgesetzcommission werden für die nächsten drey Jahre 400 Rub. S. M. jährlich bewilligt, und zwar mit der Bedingung der fernern Mittheilung der Arbeiten an die Committée, und der Verpflichtung, daß solche Summe nur dann gezahlt wird, wenn aus den mitgetheilten Arbeiten das jährliche Fortschreiten des Werkes und die jährliche Verwendung der Mittel hervorgeht.

## §. 31.

Der Druck des Ukasenauszuges von dem Herrn Cancellensecretaire des Kurländischen Oberhofgerichts, Titulärrath George Friedrich Neander,

soll dadurch bis zum Ende December 1822 fortgesetzt werden, daß 350 Exemplare von der Ritterschaft zur Vertheilung für jedes einzelne Gut abgenommen werden. Die Committée wird diesen Beschluß des Landtags dem Herrn Canzelleysecretaire bekannt machen, und ihn zur Realisirung desselben auffordern.

§. 32.

Die Ablieferung der Königsbergischen Urkundensammlung aus dem Ritterschaftsarchiv an das Kurländische Provinzialmuseum zur Aufstellung und öffentlichen Benutzung in demselben wird, mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts, der Ritterschaftscommittée überlassen.

§. 33.

Zur Erziehung des unmündigen Knaben Carl Friedrich von Mirbach, dessen Schicksal in dem Nachtrage der Committéedeliberatorien näher mitgetheilt worden, werden bis zum nächsten Landtage 200 Rubel S. M. jährlich zur Anwendung der Ritterschaftscommittée jedoch unter der Bedingung bewilligt, daß die Mitglieder der Familie von Mirbach zuvörderst zum menschenfreundlichen Beytrage aufgefordert werden sollen, und daß, wenn dadurch diese 200 Rubel S. M. nicht gedeckt werden, der Rest oder die ganze Summe alsdann aus der Landescasse zu zahlen ist.

§. 34.

Die Schulden der Ritterschaft sollen bey diesen drückenden Zeiten nicht durch besonders dazu ausgeschriebene Willigungen getilgt werden.

§. 35. Die §§. 68., 71. und 95. der Landtagsordnung wegen der Strafen und Anzeige der auf Convocationen nicht erschienenen Kirchspielseingesessenen, werden hierdurch ausdrücklich für die Zukunft zum Besten der Landescasse reassumirt.

§. 36.

Denen im ehemaligen Piltenschen Kreise belegenen, eine Stimme exercirenden Besitzlichkeiten, welchen keine Revisionsseelen zugeschrieben sind, und die früher nur nach Hafenzahl zu den Landeswilligungen benbesteuert haben, sollen die laufenden Landeswilligungen wie im Ordenschen Kreise nach einem auf Seelenzahl reducirten Verhältniß berechnet werden, und zwar in Grundlage der Vereinigungsacte Artikel 9. §. 2. und des §. 111. der Landtagsordnung.

§. 37. Die Committée hat um eine Verordnung nachzusuchen, daß frey practicirende Aerzte kein visum repertum ausstellen können, ohne Mitunterschrift eines bey der Prüfung gegenwärtig gewesenen Richters.

§. 38. Die Committée hat dahin zu wirken, daß die Hölzungsrechte der Gutsbesitzer in den Kronswäldern nicht vom Oberforstamt nach seinem Ermessen beeinträchtigt werden.

§. 39.

Die Committée hat höhern Orts darum nachzusuchen, daß das alte libausche Kornmaaß, welches seit einiger Zeit willkührlich zum Nachtheil

der Güter vergrößert worden, obrigkeitlich fixirt und unabänderlich beyhalten werden möge.

§. 40.

Die Committée hat wo gehörig dahin zu wirken, daß die dem Commissarius zur Abnahme der Kronsgüter als Instruction gegebenen 52 Fragartikel modificirt und nur diejenigen aufgestellt werden mögen, welche nach den gegenwärtigen durch die Bauernordnung in Betreff der Klagen abgeänderten Verhältnisse direct in öconomischer Hinsicht der contractmäßigen Bewirthschaffung des Gutes selbst angehören.

§. 41.

Die Committée hat die höhern Orts bereits gemachten Vorstellungen, wegen Aufhebung der Getränksteuerzulage, besonders für diejenigen Arrendatoren zu wiederholen, deren Arrendecontracte vor Anordnung jener Zulage mit der hohen Krone abgeschlossen waren.

§. 42.

Nachdem die Committée sich von der Zweck- oder Unzweckmäßigkeit in der Anwendung für Kurland überzeugt haben wird, bleibt es ihr überlassen, darum nachzusuchen, daß eine in Ehstland statt findende Einrichtung auch hier eingeführt werde, nach welcher bey Recrutirungen dem Gouvernement die ganze zu stellende Zahl der Recruten aufgegeben und darnach für jedes Gut ein Conto geführt wird, aus welchem hervorgeht, wann die kleinern Güter Recruten in natura zu stellen berechtigt sind.

## §. 43.

Indem die Landgemeinden in Kurland nicht wie in Rußland in Dörfern, sondern in zerstreuten Gefindern wohnen, und nach dem neuesten Ukas dennoch die ganze Gemeinde für die Heflung eines Militäräufslings verantwortlich seyn und haften soll, imgleichen die zeitherigen Erbteute auch für die freyen in einer Gemeinde wohnenden Leute dadurch verantwortlich gemacht werden, und auch bey Denunciationsfällen auf einseitige Berichte der Polizeybehörden ein Gutsbesitzer ohne vorhergegangene wirkliche Constaturung seiner Schuld durch wissentliche Heflung verurtheilt werden könnte: so möge die Comittée sowohl wegen Aufhebung der solidariſchen Verhaftung für die Gemeinden, und bloß Bestrafung des einzelnen Schuldigen, als auch wegen Aburtheilung der Gutsbesitzer in solchen Denunciationsfällen durch das Kurländische Oberhofgericht gehörigen Orts Vorstellungen machen.

## §. 44.

Die Podwoddenstationen für Arrestantentransporte mögen als onereuse permanente Einrichtung für nicht permanente Bedürfnisse wieder in Podwoddenrequisitionen für Etappen nach Umfang und Bedürfniß zurückgestellt, und für das Oberland diese Beschwerden dadurch möglichst aufgehoben werden, daß die Anordnung bewirkt würde, den Arrestantentransport nicht wie gewöhnlich über Jacobstadt, sondern durch Weißrußland, wie früher, bewerkstelligen zu lassen. Dieserhalb hat die Comittée höhern Orts Vorstellungen zu machen, so wie in vorkommenden Fällen die Beschwerden, daß Marschcommissäre mehr Podwodden

genommen, Führen zu stark belastet haben, daß Schießpässe an unbefugte Personen ertheilt worden sind, besonders zu berücksichtigen.

§. 45.

Der Committée werden folgende Abänderungen der Kurländischen Proceßform, zum Zweck einer einfacheren und schnellern Justiz, zur Berücksichtigung empfohlen:

- a) die extraordinären Appellationen mögen auch bey uns ganz verboten und effectlos gemacht werden;
- b) es ist die Festsetzung zu bewirken, daß alle Appellationen, mit Ausnahme derjenigen an den Senat, statt innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, in der Frist von drey Monat prosequirt werden müssen;
- c) in Civilprocessen, vorzüglich aber bey Concursprocessen, soll die dritte Dilation auf jeden Fall nur sub praejudicio nachgegeben werden können.

§. 46.

Indem es für einige Gegenden Kurlands nicht überflüssig erscheint, das Gesetz einzuschärfen, daß die Bauern nicht auch die Festtage nach dem Gregorianischen Kalender feyern dürfen: so wird solches zur Bewirkung einer nochmaligen Publication der Committée empfohlen.

§. 47.

1) Vom Landtage aus sind folgende Gegenstände in Betreff der Bauernordnung zur Prüfung und Geltendmachung der Allerhöchst verordneten Einführungscommission, nach Anleitung der dieserhalb von den Kirchspielen in gesetzlicher Stimmenzahl angenommenen Deliberations-

puncte, gemacht worden, und zwar: daß nach dem Inhalt der vorgeschlagenen Deliberatorien zu folgenden §§. der Bauernverordnung erläuternde, die gesetzliche Kraft ihres jetzigen Inhalts keineswegs aufhebende Zusätze gemacht werden mögen:

Zusatz ad §. 392., wegen näherer Bestimmung der Insinuationsgebühren.

Zusatz ad §. 396., wegen Terminusinnotescenzen.

Zusatz ad §. 507., wegen des näher zu bestimmenden gesetzlichen Unterhalts für die unter Arrest gesetzten Schuldner.

Zusatz ad §. 339., daß der Gutsherr für die nach Befinden der Umstände den Kriminalgerichten übergebenen Schuldner keine Kosten zu entrichten haben solle.

Zusatz ad §. 439., in Betreff des näher zu bestimmenden Beweises durch Kerbstöcke.

Zusatz ad §. 413., in Betreff des nicht zu verändernden Fori und Proceßganges bey den Unterbehörden auf höhere gegebene Commisse.

Zusatz ad §. 395., in Betreff einer zur Rechtfertigung an die Regierung in den Kreisbehörden, die die Revision verweigern, in Duplo einzureichenden Klage.

Zusatz ad §. 408., in Betreff der Klagefrist und des Beweises aus einem Dienstverhältniß.

Zusatz ad §. 516., in Betreff einer von Personen, die unter Criminaluntersuchung stehen, gegen Gutsbesitzer nicht anzubringenden Spolienklage.

Zusatz ad §. 196., wegen nicht zu gestattenden Zutritts der Advocaten im Inquisitionsproceß für oder gegen Personen, die ehemals unter Patrimonialjurisdiction gestanden haben.

Zusatz ad §. 364., in Betreff der Legitimation eines Stellvertreters vor Gericht.

Zusatz ad §. 350., in Betreff eines dem Gemeindegerecht aufzulegenden Vergleichversuchs.

Zusatz ad §. 178. No. 5. der Bauernordnung, wegen ein paar zu streichender Worte, die sich auf die nicht wohl genau zu bestimmende und von der Witterung abhängende Zeit der Arbeiten beziehen.

Zusatz ad §. 273., in Betreff der Beybringung der Klagen wegen übertretener Hauszucht, die bey dem Kreisgericht binnen 14 Tagen anzubringen sind.

2) Da eine neue Redaction und Umarbeitung der Bauernordnung in Grundlage der zeitlich ergangenen Allerhöchsten Befehle und der für zweckmäßig anerkannten Ergänzungen für die Zukunft wünschenswerth und selbst nothwendig erscheint, so werden, zur bessern Realisirung dessen, die Herren Kreismarschälle beauftragt, Vorschläge zur Verbesserung der Bauernordnung theils selbst zu entwerfen, theils solche von den Behörden, theils aus den Verhandlungen der Einführungscommission und den Bemerkungen von Privatpersonen zu sammeln, und einer im nächsten Landtage zu erwählenden Commission zu übergeben, welche in der Zwischenzeit von jenem Landtage bis 6 Monat vor dem sodann nächstehenden Landtage ihre Arbeiten zu vollenden hätte. Die Committée wird

demnach beauftragt, jener Commission nicht nur alle erforderlichen Erleichterungen und Hülfsmittel auf Kosten des Landes zu gewähren, sondern auch die in der Art entworfenen Vorschläge, begleitet von ihrem Sentiment, den Kirchspielen drey Monat vor Eröffnung des sodann einfalligen ordinären Landtages zur Prüfung mitzutheilen, damit die noch etwa eingehenden Bemerkungen auf dem Relationstermin desselben geprüft und endlich im Instructionstermin, dem 559sten §. der Bauernordnung gemäß, bestimmt werde, in wie fern diese systematischer und vollständiger abgefaßten Verordnungen, von der gesetzlichen Mehrheit angenommen, unserm Allergnädigsten Monarchen vorgelegt werden sollen.

3) Da bey dem Kurländischen Consistorio auf höhern Befehl, dem §. 198. der Bauernordnung zuwider, der Gebrauch des Stempelpapiers und der Poschlinien eingeführt worden, und der Landtag, sowohl wegen Suspension als auch Aufhebung dieses keinesweges Allerhöchsten Orts sanctionirten Befehls, der Einführungscommission Vorstellungen gemacht hat: so sind solche nöthigen Falls von der Committée zu wiederholen.

4) Die Festsetzung des §. 306. der Bauernordnung möge dahin modificirt werden, daß Contracte zwischen dem Grundherrschaften und Personen, die ehemals unter der Patrimonialjurisdiction standen, auch mündlich zum Protocoll der Gemeindegerrichte dictirt und daselbst in Gegenwart der Contrahenten verschrieben, volle Gültigkeit für beyde Theile haben sollen, wie solches in Hinsicht der Pachtcontracte §. 175. gestattet worden ist.

5) Da sich keine Polizey ohne Strafgewalt denken läßt, und der Gutspolizey, mit Ausnahme der im 259sten §. der Bauernverordnung

erwähnten, keine Strafgewalt ausdrücklich zugestanden worden ist, obgleich ihr im §. 258. 10. Verpflichtungen aufgelegt worden sind, welche eine Strafgewalt erheischen; so ist es nothwendig, derselben eine solche, wie im §. 221. der Bauernordnung erwähnt worden, zuzugestehen.

§. 48.

Die residirenden Herren Kreismarschälle werden ersucht, auch auf dem künftigen Relationstermin des Landtages über ihren so wichtigen Geschäftskreis bey der Einführungscommission dem Lande Relation abzustatten.

§. 49.

Die activen und die beyden consultirenden Comitéeglieder sollen künftig nicht mehr Landtagsdeputirte seyn können.

§. 50.

Die Ritterschaftscomitée hat, in Grundlage der gesetzlich zu einem Hauptresultat zusammenzustellenden zum Diario genommenen Erklärungen der Kirchspiele vom 21sten d. M., eine neue Redaction der Landtagsordnung zu veranstalten, und im nächsten Jahre den entworfenen Plan den Kirchspielen mitzutheilen, damit im Fall der Annahme desselben der nächste Landtag schon auf diese Art statt finden könne.

§. 51.

Es soll eine Commission zum Entwurf einer Comitéeordnung, aus fünf Mitgliedern bestehend, constituirt, und die zu diesem Zweck aus den Kirchspielen in jeder Oberhauptmannschaft zum Landtagsdiario denomirten Candidaten in der Oberhauptmannschaftsversammlung zur Wahl

ihres Commissionsbeyfizers gestellt, und das Resultat der Committée mitgetheilt werden. Sobald sie die Resultate erhalten, beruft sie ungesäumt die gewählten Mitglieder, welche dann, nachdem sie ihren Redacteur erbeten, zur Abfassung der Committéeordnung schreiten.

Da die Ritterschaft sich über das Verhältniß des Landesbevollmächtigten zur Committée also ausgesprochen:

„die Rechte und Pflichten eines Kurländischen Landesbevollmächtigten hängen sowohl von dem Willen seiner Committenten als von den Reichsgesetzen und den sanctionirten Landesgesetzen über das Verhältniß eines Adelsmarschalls zum Staate ab;“

so soll der Gesichtspunct der Commission durch die auf diesem Landtage gepflogenen Verhandlungen nicht beengt, sondern ihr die Ansichten des Herrn Kreismarschalls von Fircks, zusammengestellt mit denen des Herrn Landesbevollmächtigten, zur Prüfung und Würdigung nach den Reichs- und Landesgesetzen von der Committée übergeben werden.

#### §. 52.

Der §. 16. des Landtagschlusses von 1820, betreffend die präjudicirliche Nichteinsendung der Wahlprotocolle, soll nur dann seine Anwendung finden, wenn die Committée durch eingeholte Auskunft von Kirchspielsbevollmächtigten sich die Gewißheit über die wirklich geschene Verabfümung verschafft hat, wo, wenn das Couvert nicht eingegangen, die Committée, auf Kosten des Schuldigen, eine Stafette an den Kirchspielsbevollmächtigten absendet, durch welche letzterer seine Erklärung einzuschicken verpflichtet ist.

§. 53.

a) Herr von Maydell auf Natulischeck wird in Betreff seines beyzubringenden Beweises, daß er von dem Dondangenschen oder einem andern Zweige dieser Familie abstamme, an die Committée verwiesen.

b) Die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, auch Ascherade, die wieder vereinigt und unter einen Convocanten gestellt werden wollen, mögen, da die Ritterschaft eine abändernde Eintheilung nicht zweckmäßig gefunden, zur ausführlichern Erörterung ihrer Vorschläge sich beliebigen Falls an die Committée verwenden, welches auch die einzelnen Güter, die dieserhalb rechtliche Gründe zur Abänderung und Versetzung beyzubringen haben, thun mögen.

c) Das Kirchspiel Dondangen soll als selbstständiges Kirchspiel auch ferner conservirt werden.

§. 54.

Der 42ste §. des Landtagschlusses von 1817 wird aufgehoben, und es sollen die Posten der beyden consultirenden Committéeglieder, der Ritterschaftsactuare und des Archivars künftig nicht mehr auf 6 Jahre, sondern permanent durch die competente Wahl besetzt werden.

§. 55.

Um dem dringenden Anverlangen der Reichsheroldie, in Gemäßheit der neuerlichst ergangenen Allerhöchsten Befehle, zu genügen, und den schon bereits statt gefundenen, für einzelne Familienväter, die ihre Söhne besonders im Militärdienst engagiren wollen, höchst besorglichen Inconvenienzen möglichst abzuhelfen, hat die Kurländische Ritterschaft

Folgendes in Betreff der Sammlung authentischer adelicher Familiennachrichten beschlossen:

Die Kirchspielsbevollmächtigten haben sofort einen Auftrag von der Committée zu erhalten, daß sie ihre indigenatsfähigen Eingefessenen, nach den von der Committée ihnen zuzustellenden Schematen, auffordern,

a) Behufs der zu sammelnden genealogischen Nachrichten, alle Rubriken jener Schemata gehörig auszufüllen, und

b) mit richtigen Abschriften der diesen Nachrichten als Belege dienenden Documente, Familienbücher, Tauffcheine u. s. w. zu versehen.

In einer, nach gehöriger von der Committée zu bestimmenden Zeit, von den Kirchspielsbevollmächtigten ausgeschriebenen Convocation, werden diese ausgefüllten Schemata, nebst den Belegen, dem Kirchspielsbevollmächtigten übergeben, der sodann verpflichtet ist, die Originaldocumente mit den Abschriften zu vergleichen, die Richtigkeit der letztern (§. 98. der Landtagsordnung) zu attestiren, mit seinen Bemerkungen, die sich etwa aus der mündlichen Besprechung mit seinen Kirchspielscommitenten ergeben haben, das Schema zu versehen, und es nebst seinen vidimirten Beylagen an die Committée einzusenden.

Die Committée hat sodann, in Gemeinschaft mit dem Herrn Hauptmann und Ritter von Klopmann, der zeitther so wesentliche Dienste der Ritterschaft geleistet, und sie annoch fortzusetzen so gefällig ist, — die Zusammenstellung der verschiedenen Familienbranchen zu besorgen, und diese, auch späterhin durch ergänzende Correspondenzen fortzusetzende Arbeit auf den Landtagen vorzulegen, damit daselbst einzelne Familien ihre

Bemerkungen machen, und ihre Geschlechtsregister definitive berichtigen lassen können.

§. 56.

Es hat die Kurländische Ritter- und Landschaft beschlossen, dem ihr so theuren Andenken der Hochseligen Frau Herzogin Dorothea von Kurland, als der so allgemein geliebten und verehrten ehemaligen Landesfürstin und stets bewährten Freundin ihrer Landsleute, ein dem Gegenstande würdiges Monument in der St. Trinitatiskirche zu Mitau, auf Kosten der Ritterschaft, zu errichten. Indem sie zur Ausführung dieses Beschlusses den Herrn Landesbevollmächtigten, Reichsgrafen und Ritter von Medem, nach einer von Hochdemselben zu wählenden Idee, ersucht, so wird es Demselben zugleich übertragen, in Betreff des gewünschten öffentlichen Platzes die obrigkeitlichen Bewilligungen zu bewirken.

§. 57.

Die Committée hat um eine besondere und zwar wo möglich um die Wiederherstellung der frühern Kurländischen Adelsuniform nachzufuchen, und zwar, da die Bestätigung der Landesrechte auch dies Recht in sich zu schließen scheint.

§. 58.

Die Committée hat dahin zu wirken, daß alle Juden, welche keinen gesetzlich erlaubten, sie und ihre Familien hinlänglich erhaltenden Nahrungszweig nachweisen können, aus dem Kurländischen Gouvernement entfernt werden.

§. 59.

Die Hasenjagd soll in Gemäßheit der ältern Verordnungen zwischen Ostern und Bartholomäi nicht frey seyn.

§. 60.

Alle Deliberatoria, über welche kein Beschluß in dem gegenwärtigen Landtagschlusse enthalten, sind — mit Ausnahme derjenigen, von welchen das Resultat in der der Ritterschaftscommittée von der Landesversammlung übergebenen Instruction verzeichnet worden — von der Mehrheit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht angenommen.

Urkundlich ist dieser Landtagschluß von Uns Landbotenmarschall und Landboten unterschrieben, auch vom Ritterschaftssecretair kontrasignirt und mit dem Ritterschaftsinsiegel besichert worden. So geschehen zu Mitau in der Landesversammlung, den 28sten März 1823.

(L. S.)

Heinrich Graf Kerserling,

Landbotenmarschall.

(L. S.)

Jacob von Schlippenbach,

als Landtagsdeputirter von Dünaburg, und in Vollmacht für den Herrn Assessor Fintz von Finkenstein, als Deputirten von dem Kirchspiele Ueberlautz, meine Namensunterschrift und mein Siegel.

(L. S.) **Kollegienrath Karl von Wittenheim,**  
für mich und den Herrn Kreismarschall v. d. Brincken auf Gul-  
ben, als Deputirte von Subbath, meine Hand und  
Siegel.

(L. S.) **Karl von Witten,**  
in Vollmacht für die Ascheradschen Herren Deputirten, Reinhold  
v. d. Brincken und Stanislaus v. Lysander.

(L. S.) **Wilhelm von Rüdiger,**  
als Deputirter von Selburg, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Karl von Witten,**  
Deputirter von Nerfft, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Friedrich Klopmann,**  
Deputirter von Mitau, meine Unterschrift und mein Siegel.

(L. S.) **Alexander von Bolschwing,**  
Deputirter von Mitau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Hauptmann Medem,**  
 Deputirter von Doblen, für mich und meinen Mitdeputirten,  
 Kreismarshall von Medem, meine Unterschrift und  
 mein Siegel.

(L. S.) **Karl von der Howen,**  
 Deputirter von Sessau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Graf Koenigsfels,**  
 Deputirter des Kirchspiels Grenzhoff, meine Hand und mein  
 Siegel.

(L. S.) **George von Stempel,**  
 Deputirter für Bauske, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Friedrich Rönne,**  
 Deputirter von Eckau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Wilhelm Kleist,**  
 Deputirter von Luckum, für mich und für meinen Mitdeputirten,  
 den Herrn Kreisrichter Ludwig von Kleist, meine Hand  
 und mein Siegel.

(L. S.) **Karl Graf Medem,**  
Landtagsdeputirter von Neuenburg, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Ritterschaftsactuar Ferdinand Rutenberg,**  
für den Hochwohlgebornen Herrn von Bystram, Erbherrn auf  
Waddar, und für sich, als Deputirte des Kirchspiels Auk,  
meine Unterschrift und mein Siegel.

(L. S.) **Peter von Heyking,**  
in Vollmacht für den Herrn Ritter von Heyking auf Orseln, als  
Deputirten von Candau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Johann Fircks,**  
Landtagsdeputirter von Talsen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Friedrich Stempel,**  
in Vollmacht für den Grafen von Keyserling, als Deputirten von  
Zabeln, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Carl Fircks,**  
Landtagsdeputirter des Erwahlenschen Kirchspiels, meine Hand  
und Siegel.

(L. S.)

Carl von Heufing,  
als Deputirter von Goldingen, meine Hand und Siegel.

(L. S.)

Rosenberg,  
Deputirter von Wormen, für sich und seinen Mitdeputirten, den  
Herrn Instanzgerichtsassessor von Volschwing.

(L. S.)

Peter von Heyking,  
Deputirter von Frauenburg, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Eduard Freyherr von Rönne,  
Deputirter von Windau, für mich und meinen Mitdeputirten,  
den Kreisrichter Freyherrn von Rönne auf Wensau, meine  
Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Edouard Fircks,  
in Vollmacht für den Deputirten von Wilken, Carl von Grotthuß  
auf Lardinen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Hauptmann Friedrich Stempel,  
Deputirter von Dondangen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Gideon von Stempel,** (L. S.)  
Deputirter von Allschwangen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Carl von Korff,**  
Deputirter von Sackhausen, für mich und meinen Mitdeputir-  
ten, dem Herrn Ernst von Sack auf Pabdern, meine  
Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Friedrich Köhne,**  
in Vollmacht für den Herrn Assessor von Kleist, als Deputirten  
des Hasenpothschens Kirchspiels, meine Hand und mein  
Siegel.



(L. S.) **Edouard Fircks,**  
Deputirter von Neuhausen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **George von Dorthesen,**  
Deputirter von Ambothen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Karl Seefeld,**  
in Vollmacht für den Herrn Starosten von der Kopp, als Depu-  
tirten des Gramsdenschen Kirchspiels, meine Hand und  
mein Siegel.

(L. S.)

Jeannot Grotthuß,

Deputirter von Grobin, für mich und meinen Mitdeputirten,  
 Kammerherrn von Offenberg, meine Hand und mein  
 Siegel.

(L. S.)

Karl Seefeld,

Deputirter des Durbenschen Kirchspiels, meine Hand und mein  
 Siegel.



L. S.  
 O. E. D.  
 C. & S.

Ernst von Rechenberg-Linten,

Kurl. Ritterschaftssecretair.